

18. 1. Wann beginnt die Frist zur Stellung des Strafantrages wegen Ausbeutung Minderjähriger?

St.G.B. §. 301.

Ist dieses Vergehen in dem Falle, wenn der Minderjährige zur Unter-

zeichnung von Wechselblanketts veranlaßt worden ist, mit deren Unterzeichnung und Ausbändigung, oder erst mit der nachmals von seiten des Thäters erfolgten Ausfüllung des Wechselblankettes vollendet?

2. Einfluß der Genehmigung des Vormundes zu der Wechselausstellung von seiten des Minderjährigen?

3. Kann gewinnfüchtige Absicht schon in der Absicht gefunden werden, durch den Wechsel, zu dessen Ausstellung der Minderjährige veranlaßt wurde, Sicherstellung einer an sich begründeten Forderung gegen den letzteren zu erlangen?

St.G.B. §§. 61. 301.

III. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1882 g. B. Rep. 3227/81.

I. Landgericht Rudolstadt.

Aus den Gründen:

1. Aus den vorhandenen Unterlagen ist die Rechtzeitigkeit des gestellten Strafantrages nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Derselbe ist am 30. Januar 1879 bei dem Gerichtsamte Kahla eingegangen und am 5. Februar 1879 an die zuständige Staatsanwaltschaft gelangt. In den Urteilsgründen ist festgestellt, daß der am 21. Mai 1858 geborene, also damals zur selbständigen Stellung des Strafantrages berechnigte Adalbert S. in der Zeit vom 6. August bis 9. Dezember 1878 bei dem Angeklagten B. in Roß und Logis sich befunden, daß Angeklagter während dieser Zeit wiederholt Wechselblanketts von dem S. mit dem von diesem unterzeichneten Acceptationsvermerke hat versehen lassen. Drei dieser Wechselblanketts sind vom Angeklagten später ausgefüllt und in den Verkehr gebracht worden, und auf das Gebaren hinsichtlich dieser drei, an K., N. und D. begebenen Wechsel ist die Beurteilung des Angeklagten aus §. 301 St.G.B.'s gestützt worden. Der Tag, unter welchem diese Wechsel bei ihrer Ausfüllung durch den Angeklagten datiert worden sind, ist in den Urteilsgründen nur hinsichtlich des zweiten N.'schen Wechsels über M 63,47 auf den 4. November 1878 festgestellt. Hinsichtlich der beiden anderen Wechsel fehlt eine entsprechende Feststellung; diese Lücke ist auch aus den Untersuchung- und Beilagsakten, deren Benutzung seitens des Revisionsgerichtes hier, wo es sich um die wesentlich prozessuale Frage nach den

Voraussetzungen für die Strafverfolgung handelt, formell nicht ausgeschlossen sein würde, mit Sicherheit nicht zu ergänzen. Über die Zeit dagegen, zu welcher S. die Wechselformulare mit seinem Blankoaccepte versehen hat, fehlt es an jeder näheren Auskunft. Das Instanzgericht hat über die Gründe, aus denen es die Rechtzeitigkeit des Strafantrages angenommen hat, sich nicht ausgesprochen. In dieser Beziehung hat Folgendes in Betracht zu gelangen. Vollendet war das Vergehen aus §. 301 St.G.B.'s, wie solches nach den Feststellungen des Instanzurtheiles hier vorgelegen hat, indem Angeklagter in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit des damals noch minderjährigen S. von diesem sich Wechsel ausstellen, d. h. die Wechselformulare mit dessen Blankoaccept versehen ließ, nicht indem er diese Blanketts ausfüllte und weiterbegab. Durch die Unterschrift des Acceptes auf dem unausgefüllten Wechsel wurde zwar noch nicht eine formell gültige Wechselurkunde geschaffen. Der Akt aber, zu dem der Angeklagte den Minderjährigen veranlaßte und der auf Seiten des letzteren die urkundliche Übernahme der Wechselverbindlichkeit enthielt und unter der Voraussetzung des Zutritts der weiteren Thatfache formgerechter Ausfüllung des Wechselformulars auch formell begründete, lag in der Unterzeichnung des Acceptes und der Hingabe desselben an den Angeklagten, durch welche dieser, und zwar, wie offenbar auch von den vorigen Richtern angenommen worden, mit dem Willen des S. in die Lage kam, den Wechsel auszufüllen und so ohne weiteres Zuthun des Acceptanten die Verbindlichkeit desselben aus dem Accept zur Wirksamkeit zu bringen. Für den Beginn der Antragsfrist ist nun zwar nach §. 61 St.G.B.'s nicht die Vollendung der strafbaren Handlung, sondern die Kenntniss des Verletzten von derselben und von dem Thäter maßgebend; und die Erlangung dieser Kenntniss wird in einem Falle der vorliegenden Art, wo es sich um die gewinnstüchtige Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinnes eines Minderjährigen handelt, im Zweifel, und obwohl das Vergehen ohne seine Mitwirkung nicht begangen werden konnte, nicht mit dessen Begehung zusammenfallen. Denn nicht die Kenntniss von dem objektiven Vorhandensein der Thatfachen, welche die Strathat enthalten, genügt, sondern die Kenntniss von der strafbaren Handlung als solcher, als einer den Antragsberechtigten verletzenden, muß vorliegen, was hier erst dann der Fall gewesen sein würde, wenn dem Minderjährigen zum Bewußtsein ge-

kommen war, daß eine strafbare Ausnutzung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit in gewinnüchtiger Absicht vorliege. — Nach dieser Richtung hin ist aber die Sachlage in dem Instanzurteile in keiner Weise erörtert und festgestellt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die nach der Schlußfeststellung in der Zeit vom Anfang August bis Anfang Dezember 1878 erfolgte Ausstellung der drei Blankoaccepte im Anfange dieses Zeitraumes und lange vor der nachmaligen Ausfüllung und Begebung der Wechsel geschehen ist, der minderjährige S. auch bereits früher als drei Monate vor der Stellung des Strafantrages zu diesem Bewußtsein gelangt sei. Daß S. auch noch zur Zeit der Antragstellung minderjährig gewesen ist, schließt dies nicht unbedingt aus.

Aus diesem Grunde war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.

2. Dagegen sind die weiteren Revisionsbeschwerden unbegründet.

Das Urteil läßt eine rechtsirrtümliche Auffassung des §. 301 St.G.B.'s nicht erkennen. Eine Mitunterzeichnung der Wechsel durch den Vormund ist in den Urteilsgründen nur hinsichtlich des ersten, R.'schen und des dritten, D.'schen konstatiert, hinsichtlich des ersteren aber ausdrücklich festgestellt, daß sie erfolgt ist, nachdem der Wechsel vom Angeklagten bereits ausgefüllt war, zu einer Zeit also, zu welcher die Ausbeutung des Leichtsinnes ic des Minderjährigen zu Ausstellung der Blankoaccepte bereits vollendet vorlag. Die gleiche Feststellung ist zwar nicht ausdrücklich hinsichtlich des dritten Wechsels getroffen. Aus dem Zusammenhange erhellt aber, daß auch hier die Ausstellung des Wechsels seitens des Minderjährigen ohne Konkurrenz des Vormundes geschehen, dessen Unterschrift erst später hinzugetreten ist. Die gleichzeitige Erteilung der vormundtschaftlichen Genehmigung zu der urkundlichen Verpflichtungserklärung des Minderjährigen würde allerdings im Zweifel das Thatbestandsmerkmal der Benutzung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des letzteren ausschließen. Die nachträgliche Genehmigung dagegen erscheint dem bereits vorher vollendeten Vergehen gegenüber ohne Bedeutung.

3. Was endlich das Vorhandensein des gewinnüchtigen Motivs des Angeklagten anlangt, so ist zwar nicht festgestellt, daß die Absicht desselben schon zu der Zeit, als er den Minderjährigen zu Ausstellung der Blankoaccepte veranlaßte, darauf gerichtet gewesen sei, in die Wechselformulare, wie nach den ausdrücklich getroffenen, rein thatsächlichen Fest-

stellungen nachmals geschehen, höhere Summen einzusetzen, als die Forderungen, die ihm gegen S. zustanden, betrogen. Aber daraus, daß dies nach dem eigenen Geständnisse des Angeklagten später, bei Ausfüllung der Wechsel, geschehen ist, daß also nachmals die Blankoaccepte zu Erlangung unberechtigter Vermögensvorteile verwertet wurden, konnte ohne Rechtsirrtum der Schluß gezogen werden, daß die gewinnsüchtige Absicht schon zu jenem früheren Zeitpunkte vorhanden gewesen sei. Übrigens aber durfte die gewinnsüchtige Absicht schon dann ohne Rechtsirrtum angenommen werden, wenn Angeklagter, wie er selbst zu seiner Verteidigung behauptet hat, nur bezweckt hat, mit den Wechseln sich Sicherung wegen der ihm gegen S. bereits erwachsenen und künftig entstehenden begründeten Ansprüche zu verschaffen. Zu der Ausstellung von Wechseln über diese Forderungen lag eine Rechtspflicht für S. nicht vor. In der Sicherung einer wennschon begründeten Forderung liegt aber ein pekuniärer Vorteil, und in der Absicht, diesen sich zu verschaffen, konnte das auf den eigenen Vorteil gerichtete gewinnsüchtige Motiv gefunden werden, welches den Angeklagten bewog, von dem Minderjährigen unter Benutzung des Leichtsinnes und der Unerfahrenheit desselben sich die Wechsel ausstellen zu lassen.